

Betriebsordnung

Garage Peslova, Peslova 353/5, Prag 9

I. Allgemeine Bestimmungen

1. In den Hallengaragen dürfen nur die Mieter der Garagenstellplätze parken, und zwar entweder aufgrund eines über den Garagenstellplatz abgeschlossenen Mietvertrags oder aufgrund einer unter www.mrparkit.com erfolgten und aktuell gültigen Reservierung im Reservierungssystem MR.PARKIT (nachfolgend nur „MR.PARKIT System“ genannt).
2. Das Betreten der Garagen ist nur dem Mieter des Garagenstellplatzes bzw. der von ihm beauftragten Person gestattet, die sich mit der Magnetkarte oder gültigen Reservierung im MR.PARKIT System ausweist. Einem weiteren Fahrzeug, für das keine Reservierung im MR.PARKIT System erfolgte, kann die Einfahrt auf keinen Fall ermöglicht werden.
3. Sollten Sie Probleme mit der Reservierung/Toröffnung haben, rufen Sie MR.PARKIT (Tel: +420 730 513 544) an.
4. Sollten Sie technische Probleme/eine Havarie haben, rufen Sie hot-line (+420 602 280 169) an.

II. Allgemeine Grundsätze für die Nutzung der Garagen

1. Das Großgaragen-Objekt Pešlova 363/5, Praha 9 - Vysočany, 190 00 ist nicht bewacht. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich hierbei nicht um sog. bewachte Garagen handelt, d.h. dass sich weder der Eigentümer des Garagenstellplatzes noch der Vermittler verpflichtet, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.
Die Garagenstellplätze sind nicht versichert, die Bestimmung des § 2945 Bürgerliches Gesetzbuch kommt bei entstandenen Schäden nicht zur Anwendung. Versicherungsleistungen haben die Mieter im Rahmen ihrer eigenen Versicherung geltend zu machen. Der Fahrer haftet für die Schäden, die er mit seiner Fahrt verursacht und verschuldete.
2. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen, die sich grundlos in den Garagen aufhalten.
3. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die aufgrund eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt (z.B. bewaffneter Überfall, Selbstentzündung des Wagens, Witterungsbedingungen, Krieg, terroristischer Anschlag, Sabotage usw.) entstehen.
4. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die am Wagen oder anderen beweglichen Sachen des Fahrers, noch für Schäden, die aufgrund von Verletzungen im Bereich der Garage / des Parkplatzes entstehen, verantwortlich.
5. Der Parkende erklärt, dass er haftpflichtversichert ist oder eine

Versicherung, die sich bezüglich der Bedingungen und der Deckung der Haftpflichtversicherung ähnelt, besitzt.

6. Der Mieter ist verpflichtet, ordnungsgemäß auf der gekennzeichneten Fläche des Parkplatzes zu parken. Dabei darf der Wagen die Grenzen des betreffenden Parkplatzes weder überschreiten noch anderweitig anderen Fahrern die Fahrt oder das Parken behindern.
7. Alle Mieter haben die Parkstellplätze ausschließlich zu dem im Mietvertrag über den Garagenstellplatz vereinbarten Zweck bzw. im Einklang mit der Betriebsordnung zu benutzen. Die Durchführung jeglicher Reparatur, Wartung oder Reinigung der Fahrzeuge in den Garagenräumen ist strengstens verboten. Ferner ist die Benutzung jeglicher elektrischer Einrichtungen – elektrisches Handwerkzeug, Staubsauger etc. - in den Garagen verboten.
8. Bei einer Verletzung von Punkt 7. wird gegen den Mieter eine Geldstrafe in Höhe von 1000,-- CZK verhängt, bei wiederholter Verletzung dieser Pflicht wird dem Mieter der Vertrag oder die Reservierung gekündigt und mit sofortiger Wirkung beendet.
9. Alle Mieter haben die Brandschutzrichtlinie bzw. weitere, in den Garagenräumen angebrachte Anweisungen und Verbote zu respektieren. Alle Mieter wurden mit der Verteilung der Feuerlöscher auf den einzelnen Etagen in diese Betriebsordnung bekannt gemacht. Die Löschgeräte befinden sich 3x auf jeder Etage, und zwar am Anfang, in der Mitte und am Ende der Etage, sie sind in der Nähe des Bodens an Haltern befestigt. Die Schläuche befinden sich im roten Kasten in der Mitte jeder Etage.

10. In den Garagen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
11. In den Garagen darf das Fahrzeug erst unmittelbar vor der Ausfahrt gestartet werden. Der Leerlauf des Motors ist nur im unerlässlichen Fall und für die kürzestmögliche Zeit erlaubt. Nach dem Abstellen des Wagens ist der Motor sofort abzustellen.
12. Im Objekt dürfen keine brennbaren Stoffe der Klasse I. und II. gelagert werden.
13. Der Aufenthalt auf den Fahrwegen ist untersagt.
14. Fußgänger haben ausschließlich die Treppe und den Aufzug zu benutzen.
15. In den Garagen gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h.
16. In den Garagen hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt.
17. Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen ist das Betreten der Garagen verboten.
18. Die Mieter haben Ordnung und Sauberkeit in den Garagen zu halten.
19. Sämtliche außerordentlichen Ereignisse sind durch den Mieter umgehend an das Wachpersonal der Garage in der Rezeption im 1. OG zu melden.
20. Der Fahrer des Fahrzeugs darf nur mit eingeschaltetem Licht in den Garagen fahren.
21. Der Eigentümer ist berechtigt, dem Mieter wegen der Verletzung irgendeines Punktes der Betriebsordnung eine

Geldstrafe in Höhe von 1000 CZK – 5000 CZK zu erteilen. Bei wiederholter Verletzung irgendeines Punktes der Betriebsordnung ist der Eigentümer oder Vermittler berechtigt, dem Mieter den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wodurch das Recht des Eigentümers auf Schadensersatz nicht berührt wird.

III. Abschließende Bestimmungen

1. In der Hausordnung werden die grundlegenden Regeln zur Anmietung und Nutzung der Garage genannt.
2. Der Besitzer des Parkplatzes kann diese Hausordnung erweitern oder ergänzen.
3. Werden die Regeln dieser Hausordnung oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt, kann der Hausmeister nach Absprache mit dem Eigentümer dem Mieter zeitweilig die Befugnis zum Betreten des Objektes entziehen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Diese Betriebsordnung ist ab dem 30. November 2014 wirksam.